

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **24.09.2015.**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

Anwesende:

- | | |
|---|------------------------------|
| 01. Bürgermeisterin Berta Scheuringer als Vorsitzende | |
| 02. Vizebgm. Klaus Mitter | 15. GR. Karin Eichinger |
| 03. GV. Reinhard Windhager | 16. GR. Elisabeth Jäger |
| 04. GR. Wolfgang Kraft | 17. GR. Andreas Schroll |
| 05. GR. Monika Tallier | 18. GR. Michael Schärfl |
| 06. GR. Payrleitner Gerhard | 19. GR. Erwin Jebinger |
| 07. GR. Klaus Trilsam | 20. GV. Heinrich Ruhmanseder |
| 08. GR. Andrea Mayrhuber | 21. GR. Brigitte Heinzl |
| 09. GR. Peter Berghammer | 22. GR. Michael Desch |
| 10. GR. Brigitte Ebner | 23. GR. Ernst Sperl |
| 11. GR. Karl Kopfberger | 24. GR. |
| 12. GV. Franz Schabetsberger | 25. GR. |
| 13. GV. Günter Ortner | |
| 14. GV. Franz Arthofer jun | |

Ersatzmitglieder:

GR. Bastian Schneglberger
GR. Krupa Roswitha

für GR. Humer Günter
für GR. Ing. Unterortner Johann

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Gehmaier Katharina

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Günter Humer
GR. Ing. Johann Unterortner

unentschuldigt

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Die Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 16.09.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

~~der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am _____ unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 21.05.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht wurde.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Bürgerfragestunde

Hr. Daringer Hermann als Mitglied des Pfarrgemeinderat, will das Ergebnis der Unterschriftenaktion gegen die Öffnung beim Haupteingang Kirche bekanntgeben. Von der Pfarrbevölkerung gibt es 407 Unterstützungsunterschriften, die über Internet oder in schriftlicher Form vom Ausschnitt Pfarrplatt übermittelt wurden. Die Unterstützungen gehen quer durch die Bevölkerung, Kirchengescheher und Nichtkirchengescheher, jung und alt. Er hofft, dass der auf der Tagesordnung stehende Punkt im Sinne dieser Personen beschlossen wird.

Bürgermeisterin Scheuringer: Dazu hat auch die ÖVP eine Liste eingebracht mit 183 Stimmen. Von Herrn GV. Ortner wurde der Antrag zurückgezogen. Da der Antrag zurückgezogen wurde, möchte sie den Punkt absetzen, wenn die Gemeinderäte damit einverstanden sind.

Allgemein wird dies zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie stellt den Antrag, diesen TOP vor Eintritt in die Tagesordnung abzusetzen und lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag auf Absetzung von Punkt 17 wird einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
2. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses
3. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses
4. Vergabe von ISG- und LAWOG-Wohnungen
5. Bericht des Obmannes des Familienausschusses.
6. Genehmigung eines Kaufvertrages mit den Ehegatten Johann und Marianne Laufenböck betreffend Verkauf eines Teilgrundstück aus der Liegenschaft Kindergarten.
7. Änderung der bestehenden Wassergebührenordnung.
8. Änderung der bestehenden Kanalgebührenordnung.
9. Änderung der Tarifordnung für die Krabbelstube für 2015/16
10. Nachmittagsbetreuung an den Schulen durch den Verein Kinderfreunde; Erweiterung auch für die Neue Mittelschule.
11. Grundsatzbeschluss für eine Sanierung der Heizung im Kindergartengebäude.
12. Beschluss zum Bundeszweckzuschusses für die Krabbelstubengruppe.
13. Auftragserteilung für Straßensanierungen im Gemeindegebiet.
14. Verkehrsregelungen beim Festwochenende; Genehmigung eines Halte- und Parkverbotes.
15. Bericht des Obmannes des Bauausschusses.
16. Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Kulturobjektes für den Pf. Anton Reidinger.
17. Verkehrsregelung Marktplatz; Öffnung einer Verkehrsspur südlich der Kirche.
18. Bericht der Bürgermeisterin.
19. Allfälliges.

TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

GR. Schroll, Obmann des Prüfungsausschusses, gibt einen Bericht zu folgenden Sitzungen:

Sitzung des Prüfungsausschusses am 29. Juni 2015 mit folgender Tagesordnung:
Belegüberprüfung ab Mitte Februar 2015; Allfälliges.

Sitzung des Prüfungsausschusses am 01.09.2015 mit folgender Tagesordnung:
Belegüberprüfung ab Mitte Juni 2015; Wasserverbrauch Freibad und Sportplatz m3 (Vorjahr- bis zum Stichtag); Allfälliges.

Der Obmann bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im Ausschuss.

Minderheitenbericht GR. Sperl:

Mit Beleg 3411 vom 31.7.2015 hat die Gemeinde € 1952,68 für ein Verkehrsgutachten bezahlt, das für die Gewerberechtverhandlung Christian Dick in Berg verwendet wurde. Üblich ist, dass diese Kosten der Unternehmer zahlen muss, der ja ohnehin eine Aufwertung des Grundes durch die Umwidmung hatte. Die Frage war, warum in diesem Fall die Gemeinde verpflichtet war, das zu bezahlen. Zur Frage Schlossgründe – doppelte Straßen und Kosten an die € 100.000,- zusammen, dass die Kosten für die Zufahrt die Gemeinde zu tragen hat liegt ausschließlich daran, dass über diese Straße auch der Bauplatz Dick Christian aufgeschlossen wird. Ohne diese Bauparzelle hätte die Gemeinde nur die Zufahrt bis zur Grundgrenze ISG tragen müssen und er hätte sich die Zufahrt woanders besorgen müssen. Er stellt an die Bürgermeisterin die Frage, ob sie die Antwort des Amtsvortrages auch den „Anderen“ sagt.

Antwort der Bürgermeisterin: es haben mehrere Gemeinderäten mit der Bauabteilung diesbezüglich gesprochen. In den Fraktionen wurde damit Klarheit geschaffen, dass die jetzigen ISG-

Eigentumswohnungen Eigentümer der bestehenden Zufahrt sind. Wer will als Eigentümer schon, dass über Privatgrund fremde Autos fahren.

GR. Sperl: das ist eine Frage der Planung, da hätte man sich mit den anderen einigen müssen.

Bgm. Scheuringer: die Planung wurde von der ISG gemacht und auch der Bauausschuss und die Bauabteilung waren dabei.

GR. Sperl verneint, dass der Bauausschuss dabei war. Es wurde kritisiert, dass der Bauausschuss nicht dabei war. Dort hätte man sicherlich eine kostengünstigere Lösung zusammengebracht. Selbst wenn die ISG für jedes Haus zwei Straßen haben will und es zahlt die ISG, ist der Schaden für die Gemeinde nicht so groß. In diesem Fall aber zahlt es die Gemeinde und damit haben wir den Schaden und Erhaltungspflicht.

Die Bürgermeisterin antwortet, Herr Dick hat dort ein Grundstück und er zahlt Erschließungskosten.

GR. Sperl stellt an die Bürgermeisterin die Frage, wie hoch der Beitrag von Herrn Dick ist.

Bgm.Scheuringer: dies kann ich spontan nicht beantworten.

TOP. 2.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses

GV. Ruhmaseder, Obmann des Kulturausschusses, gibt einen kurzen Bericht zu folgenden Sitzungen:

Sitzung des Kulturausschusses am 28.5.2015 mit folgender Tagesordnung:
Nachbesprechung Mai- und Marktfest, Vorbereitung 500-Jahr-Feier, Allfälliges

Sitzung des Kulturausschusses am 30.6.2015 mit folgender Tagesordnung: Festwochenende,
500-Jahr-Feier, Allfälliges

Sitzung des Kulturausschusses am 4.8.2015 mit folgender Tagesordnung: Vorbereitung
Festwochenende, Allfälliges.

Der Obmann bedankt sich bei allen, die zum Gelingen dieses Festes beigetragen haben.

TOP. 3.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses

GV. Schabetsberger, Obmann des Wohnungsausschusses gibt einen Bericht zu folgenden Sitzungen:

Sitzung des Wohnungsausschusses am 14.7.2015 mit folgender Tagesordnung:

1. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 25, **Wohnung Nr. 6** im 1. Obergeschoß, (1Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 82,74 m²
2. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 44, **Wohnung Nr. 3** im Erdgeschoß, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 78,95 m²
3. Vergabe einer Mietwohnung im LAWOG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 45, **Wohnung Nr.1** im Erdgeschoß, (1Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 79,42 m²
4. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 40, **Wohnung Nr. 14** im 2. Obergeschoß, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 81,96 m²
5. Vergabe einer Mietwohnung im LAWOG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 45, **Wohnung Nr.3** im Erdgeschoß, (kein Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 43,38 m²
6. Allfälliges.

Sitzung des Wohnungsausschusses am 07.09.2014 mit folgender Tagesordnung:

1. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 40, **Wohnung Nr. 14** 2. Etage, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 81,96 m² (vormals R***** Manuela).
2. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 44, **Wohnung Nr. 6** 1. Etage, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 79,11 m² (vormals E***** Manuel).
3. Allfälliges.

Der Obmann bedankt sich für die jahrelange ausgezeichnete Zusammenarbeit

GV. Windhager stellt folgende Frage: im letzten Protokoll steht, dass es bei der Vergabe der Wohnung Nr. 6 keinen einstimmigen Beschluss gab.

GV. Schabetsberger sagt, der Beschluss ist einstimmig, weil alle sieben stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

Es meldet sich GR. Schärfl (auch Gemeindebediensteter) zur Wort, er hat das Protokoll falsch geschrieben. Das beratende Mitglied hat NEIN gesagt und im Wohnungsausschuss haben wir gesagt wenn jemand Nein sagt, dann ist abzustimmen.

GV. Windhager stellt folgende Frage: die Arbeit im Ausschuss ist vertraulich? Wie gibt es das, dass Frau A***** weiß, dass die anderen Fraktionen gegen sie waren, nur der Grüne war für sie? Er richtet diese Frage an GR. Sperl.

Dazu gibt Frau Bürgermeisterin erklärende Worte: Frau A***** hat die Bürgermeisterin angerufen und hat ihr geschildert, dass sie bei der Wohnungsvergabe nicht zum Zug kommt, weil sie einen türkische Namen hat. Sie spricht gut unseren Dialekt und sie sagte wörtlich: der Grüne steht mir die Wohnung zu, aber die anderen sagen, Türken wollen wir da nicht, die Wohnung bekommt jemand anderer. Die Bürgermeisterin soll da ein gutes Wort einlegen. Die Bürgermeisterin hat ihr dann geantwortet, die Entscheidung ist rein Sache des Wohnungsausschusses mit einer Punktevergabe, es werden immer Riedauer bevorzugt, aber ansonsten ist es eine reine Punktevergabe. Dann wollte sie noch zu mir kommen und mit mir sprechen, aber ich habe ihr geantwortet, es wurde alles am Telefon besprochen. Sie sagt ganz deutlich, die Grünen würden mir die Wohnung geben, aber die anderen nicht. Es kann nicht sein, dass Frau A***** bei ihr vorspricht und bittet, die Bürgermeisterin soll noch etwas unternehmen, wo jahrelang die Punktevergabe gut funktioniert.

GV. Windhager möchte von GR. Sperl, wie Frau A***** zu diesen Informationen kommt.

GR. Sperl möchte das beim nächsten TOP klären, weil es ändert formell etwas. Offensichtlich habe ich Frau A***** etwas gesagt.

GR. Eichinger: Ernst, du hast uns versprochen, dass du nichts in die Öffentlichkeit „hinausträgst“. Wir haben alle Geheimhaltungspflicht. Es muss dies Konsequenzen haben. Sie findet es persönlich eine Frechheit. Der türkische Name war kein Grund, es wurde alles genau besprochen.

GR. Desch stellt an GR. Sperl die Frage: bist du zu ihre gegangen? Hast du die die Nummer herausgesucht und hast sie angerufen?

GR. Sperl: ich antworte beim nächsten Punkt

Die Bürgermeisterin versucht ihn dazu zu bewegen, sofort zu antworten.

GR. Sperl antwortet, es ist eine „haarige“ Angelegenheit, strafrechtlich relevant. Daher will ich es so sagen, wie ich es geprüft habe, dass ich es sagen kann. Und das passt dann in dem anderen Zusammenhang nicht mehr dazu. Daher ersucht er, dass jetzt zum nächsten TOP übergegangen wird

den Antrag auf Vergabe der Wohnung lt. Wohnungsausschuss einbringt. Dann bringt er den Gegenantrag ein, den ich begründe.

TOP. 4.) Vergabe von ISG- und LAWOG-Wohnungen

GV Schabetsberger stellt den Antrag, die Wohnungen laut Vergabevorschlag des Wohnungsausschusses – wie vorher besprochen - zu vergeben:

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 25, **Wohnung Nr. 6** im 1. Obergeschoß, (1Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 82,74 m² (vormals E**** Lisa Marie).
An Frau A**** HATICE zu vergeben. Ersatz gibt es keinen.

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 44, **Wohnung Nr. 3** im Erdgeschoß, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 78,95 m² (vormals K***** Julia).
An Herrn S***** Gerhard; Ersatz: H**** Simon und E**** Andrea,

Vergabe einer Mietwohnung im LAWOG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 45, **Wohnung Nr.1** im Erdgeschoß, (1Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 79,42 m² (vormals R***** Werner).
An Herrn K***** Christian; Ersatz: H**** Anna

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 40, **Wohnung Nr. 14** im 2. Obergeschoß, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 81,96 m² (vormals R***** Manuela).
Es liegt kein Ansuchen vor.

Vergabe einer Mietwohnung im LAWOG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 45, **Wohnung Nr.3** im Erdgeschoß, (kein Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 43,38 m² (vormals S***** Maria).
An Herrn K**** Kevin; Ersatz V***** Christoph

Vergabe der SG-WOHNUNG Nr. 14 in der Zellerstraße 40 an diean die Ehegatten SCHADER BRIGITTE und CHRISTIAN zu vergeben.

Vergabe der ISG-Wohnung Nr. 6 in der Zellerstraße 44 an Herrn M***** THOMAS und Frau Mag. S***** BRIGITTE zu vergeben. Ersatz wäre Herr H***** Simon und Frau E**** Andrea.

Es waren alle Vergabevorschläge einstimmig, es hat nur bei einem Vergabevorschlag vom beratenden Mitglied GR. Sperl eine Einwendung gegeben. Er ist nicht stimmberechtigt. Damals haben wir die Verpflichtung aufgenommen, damit die Wohnungen zeitgerecht vergeben werden können, wenn alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder dafür sind, dass der Beschluss im Nachhinein im Gemeinderat nachgeholt wird, aber es darf nicht nach außen getragen werden. Bei der letzten Wohnung hatten wir den Fall, dass es zwar einstimmig war, aber GR. Sperl war dagegen. Die Vergabe macht der Wohnungsausschuss, diese Meldung, wer die Wohnung bekommt, darf nicht nach draußen gegeben werden, weil offiziell wird es erst heute beschlossen.

Wenn Frau A*** also erfahren hat, dass die Grünen wollen, dass sie die Wohnung erhält, die anderen Fraktionen aber nicht, so hat dies ein Mitglied des Ausschusses oder ein Mitglied mit beratender Stimme nach außen getragen. Dies ist in keiner Weise entschuldbar. Wir könnten ihm rechtliche Konsequenzen androhen, aber davon hält er nichts. Er sagt ihm nur seine persönliche Meinung: er findet es schade, dass ein gewählter Mandatar sich über wichtige demokratische Dinge aus persönlichen Gründen hinwegsetzt. Dafür muss er sich schämen, denn er macht damit für die Riedauer Bevölkerung nichts Positives. Der Ausschuss hat eine halbe Stunde darüber diskutiert. Es ging nicht darum, dass Frau A***** einen ausländischen Namen hat, es wurde eindeutig gesagt, was die Hintergründe sind. Da dies eine öffentliche Sitzung ist, kann man es hier nicht sagen, darum gibt es geheime Sitzungen. GR. Sperl könnte in dieser Sitzung sagen, er ist nicht mit dem Vorschlag einverstanden, aber zu dieser Person hingehen und ihr sagen, was gesprochen wurde, das ist ein grober Vertrauensbruch.

Die Bürgermeisterin berichtet nochmals vom Telefongespräch mit Frau A**, sie hatte gar nichts gewußt zu diesem Sachverhalt. Am 7.9. war die Sitzung, den Anruf erhielt sie am 11.9.

GR. Schärfl stellt fest, dass „das mit dem türkischen Namen“ nur vom GR. Sperl kommt, die anderen haben darüber nicht gesprochen. Das hat GR. Sperl erfunden, darüber wurde nicht beraten.

GR. Sperl stellt folgenden Gegenantrag:

Die ISG-Wohnung Nr. 6 in der Zellerstraße wird vergeben an A** Ayse und Tamer Aistersheim. Ersatz ist Herr M*** Thomas und Frau Mag. S*** Brigitte. Begründung: Im Wohnungsausschuss wurde mir Einstimmigkeit aufgezwungen, wenn die Wohnung vor dem Gemeinderatsbeschluss bezogen werden soll. Wenn länger keine Gemeinderatssitzung ist, entsteht ein Schaden, weil die Wohnungen bis dahin leer stehen. Bei der Wohnungsausschusssitzung am 7. September habe ich trotzdem vom Vetorecht Gebrauch gemacht, weil der Wohnungsausschuss die vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien für die Wohnungsvergabe groß missachtet hat. Für berücksichtigungswürdige Gründe (Arbeitsplatz, Vereinsleben, familiäre Beziehungen) sind bis zu 15 Punkte zu vergeben. Die Eltern von Frau A***** wohnen in Riedau. Frau A** möchte wieder nach Riedau ziehen, damit sie für ihr Kind wen zum Aufpassen hat. Für mich wäre das Grund genug, 15 Punkte zu vergeben. Der Wohnungsausschuss hat dafür null Punkte vergeben. Mit diesen 15 Punkte für „familiäre Beziehungen“ hat sie fast doppelt so viele Punkte wie der vom Wohnungsausschuss Erstgereichte. Ich habe in der Vergangenheit kleine Punkte-Abweichungen bei der Wohnungsvergabe mit getragen, wenn sie mir ausreichend begründet waren. Frau A***** und auch die anderen Wohnungswerber waren mir nicht bekannt. Auch die übrigen Wohnungsausschussmitglieder kannten Frau A***** nicht. Ich habe daher die Eltern von Frau A** in ihrem Haus in Riedau besucht, damit sie mir ein Gespräch mit ihrer Tochter vermitteln. Das war dann im Cafe Buchegger. Frau A*** begrüßte mich mit Innviertler Dialekt. Ich informierte sie, dass ich bei der heutigen Sitzung den Antrag stellen werde, ihr die Wohnung zu geben. Dafür ist es aber besser, wenn auch andere Gemeinderäte Frau A***** kennen und ich habe ihr empfohlen, auf der ÖVP Wahlwerbveranstaltung am nächsten Samstag-Vormittag mit Gemeinderäte zu reden und damit die Ängste abzubauen. Frau A*** ist in Riedau in die Volksschule und Hauptschule gegangen und hat in Deutsch maturiert. Es ist ihr nicht verständlich, dass allein der Name bzw. die Eltern Hindernis sein sollten, eine Wohnung in Riedau zu bekommen.

GV. Schabetsberger: er muss dazu eine Stellung nehmen. Es gibt eine Vereinbarung wie der Wohnungsausschuss arbeitet; die Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen wurden im Gemeinderat einstimmig beschlossen. Die Punktevergabe hat in der Öffentlichkeit nichts verloren.

Wir diskutieren im Wohnungsausschuss, das Punktesystem ist ein Richtwert, damit wir eine grobe Struktur aufbauen können. Der Hintergrund für die abweichende Punktevergabe ist nicht der ausländische Namen, GR. Sperl weiß genau, was da besprochen wurde. Er will sich nicht wiederholen, aber so auf den Richtlinien „herumtreten“ wie GR. Sperl, das findet er persönlich verwerflich. Wir haben jahrelang gut zusammen gearbeitet. Bei der Diskussion findet man immer eine Grundlage, die für jeden tragbar ist. Dass er jetzt als beratendes Mitglied so einen Wirbel macht, das findet er schäbig. Jeder Ausschuss bemüht sich das Beste für Riedau zu machen, nur du willst deine eigene Meinung stur durchbringen. Du bist weder kompromissfähig noch kompromissbereit.

GR. Sperl: wenn ich das wahlkampfmäßig hätte verwenden wollen, dann hätte ich ganz was anderes gemacht.

GV. Schabetsberger: ich habe nichts vom Wahlkampf gesagt. Nur weil du glaubst, du hast recht, jetzt sagst du es so, wie du es dir denkst.

GR. Sperl antwortet, er hat das Recht einen Gegenantrag zu stellen.

GV Schabetsberger bestätigt, dass er einen Gegenantrag stellen kann, aber er darf nicht vorher mit den Leuten darüber sprechen. Du kannst nicht zu den Leuten sagen, als Grüner wäre ich dafür und die anderen sind dagegen.

GR. Sperl sagt, er hat nicht gesagt, dass die anderen dagegen sind.

Bürgermeisterin Scheuringer beendet die Diskussion mit der Feststellen, das ist die letzte Sitzung in dieser Periode und leider haben wir nun dieses Thema. Sie hat des öfteren mit GR. Sperl über verschiedenste Themen gesprochen. GR. Sperl müsste alles in der Gesamtheit sehen und nicht immer das persönliche in den Vordergrund rücken. Wie oft hat sie ihm gesagt, er soll von seiner starren Linien abweichen und kompromissbereit sein. Für sie ist es eine Enttäuschung. Abschließend lässt sie mittels Handzeichen über den Gegenantrag von GR. Sperl abstimmen.

Abstimmung über den Gegenantrag von Sperl:

Beschluss: 1 JA-Stimme von GR. Sperl und 24 Gegenstimmen

Abstimmung über den Antrag von GV. Schabetsberger:

Beschluss: 24 JA-Stimmen und 1 Gegenstimme von GR. Sperl

TOP. 5.) Bericht des Obmannes des Familienausschusses

GV. Windhager, Obmann des Familienausschusses, gibt einen Bericht zu folgenden Sitzungen:

Sitzung des Familienausschusses am 6. Juli 2015 mit folgender Tagesordnung:
Freibadbuffet; Allfälliges

Sitzung des Familienausschusses am 28. Juli 2015 mit folgender Tagesordnung:
Freibadbuffet; Allfälliges

GV. Windhager sagt ein herzliches Dankeschön für die gute Zusammenarbeit im Familienausschuss.

TOP. 6.) Genehmigung eines Kaufvertrages mit den Ehegatten Johann und Marianne Laufenböck, Riedau, Marktplatz 98, betreffend eines Teilgrundstückes aus der Liegenschaft Kindergarten.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Ehegatten Johann und Marianne Laufenböck haben ersucht, ein Teilgrundstück aus dem Garten des Kindergartens anzukaufen. Solange das Objekt Kindergarten im Besitz der Marienschwestern war hatten die Ehegatten Laufenböck keine Möglichkeit ein Teilgrundstück zu erwerben. Sie benötigen diese Teilfläche, um zur Kegelbahn WC-Anlagen und Umkleide mit Duschen zu errichten. So kann der Weiterbestand des Gasthauses gesichert werden.

Der Gemeindevorstand hat sich in Vorbereitung zu diesem TOP. bereits mehrmals beraten und man kam überein, dass der Verkauf des Teilgrundstückes mit 49 m² positiv bewertet wird, der Kaufpreis soll pro Quadratmeter EUR 15,- betragen.

Die Ehegatten Laufenböck haben bei Notar Mag. Schauer einen Kaufvertrag im Entwurf erstellen lassen:



MAG. GÜNTHER SCHAUER
Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 0 77 62/22 14 · Fax 26 03 15

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:		
Eingel. 22. Juni 2015		
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Grunderwerbsteuer selbstberechnet
am .2015
zu Erfnr.: 10-/2015
Mag. Günther Schauer
öff. Notar

Im Privaturkundenarchiv des österreichischen
Notariates registriert unter N202607-3- -G

Ge.

KAUFVERTRAG

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau,
als Verkäuferin einerseits, und
2. Herrn Johann **Laufenböck**, geboren am 25.12.1951, Marktplatz 98, 4752 Riedau, und
3. Frau Marianne **Laufenböck**, geboren am 12.02.1962, Marktplatz 98, 4752 Riedau,
als gemeinsame Käufer andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Die Marktgemeinde Riedau ist auf Grund des Kaufvertrages vom 23.07.2013 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichtes Schärding Einlagezahl 84 Katastralgemeinde 48129 Riedau, ob welcher Liegenschaft neben anderen das Grundstück 61 vorgetragen ist.

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 48129 Riedau EINLAGEZAHL 84
BEZIRKSGERICHT Schärding

Letzte TZ 4439/2013
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
61 GST-Fläche 1461
Bauf.(10) 74
Gärten(10) 1387
.99 GST-Fläche 406
Bauf.(10) 263
Bauf.(20) 143 Marktplatz 95-96
GESAMTFLÄCHE 1867

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****
1 a 40/1908 Grunddienstbarkeit des Fahrtrechtes mit Wirtschafts- und
Ökonomieführen an Gst 36/2
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Riedau
ADR: Marktplatz 32-33, Riedau 4752
c 4439/2013 Kaufvertrag 2013-07-23 Eigentumsrecht
***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 18.05.2015 10:45:43

Gemäß Planurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer in Grieskirchen, GZ. 5388/14, vom 25.04.2015, wird hinsichtlich des Grundstückes 61 eine Teilung durchgeführt und die mit „1“ bezeichnete Teilfläche aus Grundstück 61 im Ausmaße von 49 m² neu gebildet.

Gegenstand dieses Vertrages bildet nunmehr die Teilfläche „1“ im Ausmaß von 49 m², derzeit inliegend in der Liegenschaft Einlagezahl 84 Katastralgemeinde 48129 Riedau.

Die vertragsgegenständliche Teilfläche „1“ soll in weiterer Folge dem Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 86 Katastralgemeinde 48129 Riedau, im Hälfteigentum der Käufer, unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 58/1 zugeschrieben werden.

ZWEITENS: Die Marktgemeinde Riedau, im folgenden Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt an Herrn Johann Laufenböck und Frau Marianne Laufenböck, im folgenden Käufer genannt, und diese kaufen und übernehmen je zur Hälfte die im Vertragspunkt „ERSTENS“ näher bezeichnete Teilfläche „1“ aus Grundstück 61, inliegend in der Liegenschaft EZ 84 Katastralgemeinde 48129 Riedau, so wie diese Teilfläche derzeit liegt und steht, samt allen

damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen berechtigt gewesen war.

Drittens: Der Kaufpreis für das vertragsgegenständliche Grundstück mit einer Grundstücksfläche von 49 m² wird mit einem Preis von € 15,-- -fünfzehn Euro- pro m² vereinbart, das sind somit € 735,-- -siebenhundertfünfunddreißig Euro-.

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von € 735,00 ist binnen zwei Wochen ab Unterfertigung durch die letzte Vertragspartei zinsenlos und nicht wertgesichert auf ein von der Verkäuferin bekanntzugebendes Konto bei einem inländischen Bankinstitut, spesen- und abgabefrei, zur Zahlung fällig.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen von 6 % per anno vereinbart.

Für den Fall, dass der Kaufpreis nicht fristgerecht bei der Verkäuferin einlangt, so wird der Verkäuferin hiermit ein vertragliches Rücktrittsrecht vom gegenständlichen Kaufvertrag eingeräumt, welches ab Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes an die Käufer auszuüben ist.

Sämtliche bisher entstandenen Kosten sind in diesem Fall von den Käufern zur ungeteilten Hand zu tragen und verpflichten sich diese, die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises ist nur dem Schriftenverfasser, nicht jedoch dem Grundbuchsgericht nachzuweisen.

Viertens: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr in den tatsächlichen Besitz der Käufer erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages durch die letzte Vertragspartei, sodass von diesem Tage angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der Verkäuferin auf die Käufer übergehen.

Mit demselben Stichtag werden auch die Einnahmen und Ausgaben verrechnet.

Fünftens: Für eine bestimmte Beschaffenheit, Grundaussmaß, Eigenschaft, Widmung oder Ertrag des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäuferin nicht gehaftet, wohl aber für die Geldlastenfreiheit desselben.

In A2-LNr. 1 a ist zu TZ 40/1908 die Grunddienstbarkeit des Fahrrechtes mit Wirtschafts- und Ökonomieführen an Grundstück 36/2 ersichtlich gemacht. Die gegenständliche Grundstücksfläche ist laut Parteiangaben von diesem Recht nicht betroffen und wird deshalb bei der Abschreibung der gegenständlichen Teilfläche nicht mitübertragen.

Das Vertragsobjekt sowie der aktuelle Grundbuchsstand sind den Vertragsparteien genau bekannt.

Sechstens: Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren sowie die Vermessungskosten tragen die Käufer zur ungeteilten Hand.

Die anfallenden Steuern trägt jede Partei für sich selbst.

Die Käufer sind in Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer im Wege der Selbstberechnung erfolgt und ist diese Steuer umgehend nach Vorschreibung an den beurkundenden Schriftenverfasser zu überweisen.

Die Grundbucheintragungsgebühr wird den Käufern derzeit direkt durch das zuständige Bezirksgericht oder den Schriftenverfasser vorgeschrieben und verpflichten sich diese ebenfalls, diese Gebühr fristgerecht zur Einzahlung zu bringen.

Die Verkäuferin wird vom Schriftenverfasser über die Bestimmungen des Immobilienertragsteuergesetzes hiermit ausdrücklich in Kenntnis gesetzt.

Der Schriftenverfasser wird von der Verkäuferin angewiesen die Berechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen. Die Verkäuferin verpflichtet sich einen allfälligen Steuerbetrag auf ein Steuerkonto des Schriftenverfassers fristgerecht nach Vorschreibung zu überweisen und die Kosten für die Berechnung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer dem Schriftenverfasser zu bezahlen.

Der Schriftenverfasser haftet nicht für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer, wohl aber für die fristgerechte Weiterleitung dieser Beträge an das zuständige Finanzamt.

Siebtens: Der gegenständliche Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der planungsbehördlichen Genehmigung der obgenannten Planurkunde sowie der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau.

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Riedau erklärt, dass dieser Vertrag bereits in der Sitzung des Gemeinderates am .2015 genehmigt worden ist. Weiters erklärt die

Bürgermeisterin der Marktgemeinde Riedau, dass dieser Kaufvertrag keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Käufer nehmen zur Kenntnis, dass der gegenständliche Kaufvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit grundsätzlich weiters den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der geltenden Fassung unterliegt.

Die Käufer erklären, dass der oben angeführte Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 i.d.g.F. keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, zumal die vertragsgegenständliche Teilfläche im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau als „Kerngebiet“ ausgewiesen ist.

Den Käufern sind in vollem Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

Achtens: Die Vertragsparteien erklären, dass sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes genau Kenntnis verschafft haben und den Wert von Leistung und Gegenleistung für angemessen halten.

Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Vertragsteilen unterfertigt werden.

Neuntens: Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Eintritt der Rechtskraft und nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer, welche im Wege der Selbstberechnung eingehoben wird, verbüchert werden kann.

Die Parteien vereinbaren keine Veräußerungsanmerkung zur Absicherung des Grundbuchstandes im Grundbuch einzutragen.

Zehntens: Die Käufer erklären an Eidesstatt Österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

Elftens: Die Käufer erteilten dem Schriftenverfasser den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Ein Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsteile erfolgen.

Zwölftens: Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages ergeben, über EDV verarbeitet werden.

Dreizehtens: Dieser Vertrag wird in einem einzigen, den Käufern gemeinsam gehörigen Original errichtet. Die Verkäuferin erhält eine einfache Abschrift.

Vierzehntens: Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Einvernehmen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Scharding nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

Ob der Liegenschaft EZ 84 Katastralgemeinde 48129 Riedau:

- a) die Teilung gemäß Teilungsplan des Geometers Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer vom 25.04.2015, GZ. 5388/14;
- b) die Teilfläche „1“ aus dem Grundstück 61 wird vom Gutsbestande dieser Liegenschaft abgeschrieben und der den Käufern bereits je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft EZ 86 Katastralgemeinde 48129 Riedau unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 58/1 zugeschrieben.

Riedau, am

Frau Bürgermeisterin Scheuringer sagt, alle Gemeinderäte sind diesbezüglich bestens informiert. Sie ersucht um weitere Wortmeldungen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen, stellt sie den Antrag auf Genehmigung des Grundverkaufes, so wie im Kaufvertragsentwurf festgehalten. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 23 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Sperl, 1 Stimmenthaltung von Berghammer Peter

TOP. 7.) Änderung der bestehenden Wassergebührenordnung

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Das Amt der OÖ. Landesregierung empfiehlt eine Änderung in der Wassergebührenordnung: In § 5 Abs. 1 wurde für Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr gestaffelt nach Grundstückgröße festgelegt. Zusätzlich wurde auch noch Abs 2 beibehalten, wonach die Bereitstellungsgebühr 100 % der Grundgebühr beträgt. Um allfällige Unklarheiten und Streitigkeiten zu vermeiden und um vor allem Rechtsklarheit zu schaffen, wäre § 5 Abs. 2 zu streichen.

§ 5 Abs. 2 lautet lt. gültiger Verordnung vom 12.12.2014:
Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke 100 % der Grundgebühr.

Die Amtsleiterin berichtet, bei der Wasserleitung betrifft es von derzeit 705 angeschlossenen Objekten derzeit nur 1 Objekt in Achleiten (Cevik), ein zweites Objekt wurde heuer bebaut (Brunner Alois Schwabenbach Rumenjak), beim anschließenden Punkt Kanalbereitstellungsgebühr betrifft es aktuell kein Objekt.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau, mit der die Wassergebührenordnung geändert wird:

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 26,50 für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² € 2,65 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückes.

Absatz (2) wird ersatzlos gestrichen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GR. Berghammer

TOP. 8.) Änderung der bestehenden Kanalgebührenordnung

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt.

Das Amt der OÖ. Landesregierung empfiehlt wie bei der Wassergebührenordnung eine Änderung in der Kanalgebührenordnung. Absatz 2 soll ersatzlos gestrichen werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau, mit der die Kanalgebührenordnung geändert wird:

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 23,40 für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² € 3,40 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückes.

Absatz (2) wird ersatzlos gestrichen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 25 JA-Stimmen

TOP. 9.) Änderung der Tarifordnung für die Krabbelstube 2015/16

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Das Hilfswerk hat die Tarife für Krabbelstube aktualisiert um die Indexanpassung. Sollten Änderungswünsche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bestehen, ersucht das Hilfswerk um zeitgerechte Information.

Änderungen:

§ 3 Mindestbeitrag:

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag im Fall von Kostenpflicht in der Krabbelstube beträgt 49 Euro (bisher 48)

§ 4 Höchstbeitrag:

Der monatliche Höchstbetrag im Fall von Kostenpflicht für Kinder unter drei Jahren, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 175 Euro (bisher 172)

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter drei Jahren 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 175 Euro, oder 2. Mindestens 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 234 Euro (230)

GV. Ruhmanseder stellt die Frage, was man unter kostenpflichtig versteht und wer z.B. nicht kostenpflichtig ist.

Die Amtsleiterin bringt die Präambel der Tarifordnung zur Kenntnis, welche lautet: Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- Vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- Ab dem Schuleintritt,
- Die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

§ 2 Elternbeitrag: Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kinder vor dem vollendeten 30. Lebensmonat ... zu leisten

GV. Ruhmanseder nimmt dies zur Kenntnis. Er möchte, dass die Angelegenheit „Kostenpflicht“ nochmals auf die Tagesordnung kommt. Der Punkt soll lauten „Beratung Tarifordnung Krabbelstube“. Die Bürgermeisterin sagt ihm die Aufnahme zu.

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält 25 JA-Stimmen

TOP. 10) Nachmittagsbetreuung durch Kinderfreunde, Erweiterung auch für NMS Riedau

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Eine Woche vor Schulschluss kam zu ihr Frau Direktor Perndorfer von der Neuen Mittelschule und sie sagte, sie braucht auch Hilfe bei der Nachmittagsbetreuung. Es melden sich sehr viele Schüler zur

Nachmittagsbetreuung an und nur mit den Lehrern schafft sie es nicht mehr. Wir haben gute Erfahrung mit der Betreuung der Kinder in der Volksschule mit den Kinderfreunden. Deshalb hat sie zu Fr. Dir. Perndorfer gesagt, es wäre naheliegend, wenn man die Betreuung zusammenfasst und auch über die Kinderfreunde Personal bekommt. Mittlerweile wurde auch das Personal „gefunden“, Frau Ramaseder ist in der Neuen Mittelschule schon tätig. Die Gemeinde braucht nun den Beschluss, dass der bestehende Vertrag mit den Kinderfreunden im Punkt !. Vereinbarung zur Trägerschaft um den Wortlaut „und Neue Mittelschule“ erweitert wird.



**Nachmittagsbetreuung der
Familienzentren
der OÖ Kinderfreunde**

Vereinbarung zur Personaleinstellung

vereinbart zwischen dem

Verein „Nachmittagsbetreuung der Familienzentren der OÖ Kinderfreunde“,
ZVR 851600947

Wiener Straße 131, 4020 Linz,

vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden **Verein** genannt,
und der

Marktgemeinde

Marktplatz 32/33

4752 Riedau

Vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden **Gemeinde** genannt.

I. Vereinbarung zur Trägerschaft

Die Gemeinde beauftragt den Verein mit der Personaleinstellung für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und Neuen Mittelschule in Riedau.

II. Elternbeiträge

Der Verein wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Abdeckung der Kosten, Elternbeiträge einheben. Die Höhe dieser Elternbeiträge wird von der Gemeinde den jeweiligen Erfordernissen angepasst und dem Verein zeitgerecht bekannt gegeben.

III. Kosten

Der Verein verrechnet der Gemeinde 10 % der Personalkosten für die Durchführung der Lohnverrechnung und der Einhebung der Elternbeiträge.

IV. Ansuchen an Fördergeber

Das Ansuchen an die Fördergeber stellt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Direktion der Schulen.

V. Aufnahme der Kinder:

Die Anmeldung ist mittels Anmeldebogen bei der Direktion der Schulen vorzunehmen.

VI. Öffnungszeiten und Schließzeiten

Öffnungszeiten und Schließtage bzw. Ferienzeiten legt die Gemeinde in Absprache mit der Schule fest.

VII. Personaleinstellung:

Die Auswahl des Personals wird in Abstimmung mit der Gemeinde vom Verein vorgenommen. Die MitarbeiterInnen für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Schulen sind beim Verein angestellt. Sollte es personelle Engpässe durch einen

Nachmittagsbetreuung der Familienzentren der OÖ Kinderfreunde, Wiener Straße 131,
4020 Linz, Tel: 0732/ 77 30 11, Fax: 0732/ 77 30 11 -10, ZVR- Zahl: 851600947,
IBAN AT 81 5400 0000 0041 3104, BIC OBLAAT2L



**Nachmittagsbetreuung der
Familienzentren
der OÖ Kinderfreunde**

länger dauernden Krankenstand einer MitarbeiterIn geben, so organisiert der Verein die benötigte Aushilfe.

VIII. Pädagogische Qualität:

Die pädagogische Aufsicht und Leitung des Betreuungsteils obliegt der Direktion der Schulen.

IX. Vertragsauflösung:

Sollte die Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern gelöst werden, so muss dies mindestens 12 Monate jeweils zum 31. Juli vor der beabsichtigten Schließung der Gruppe schriftlich bekannt gegeben werden. Diese Frist wird für beide Seiten vereinbart.

Datum:

Für die Gemeinde (die Bürgermeisterin)

Für den Verein (die Geschäftsführerin)

GR. Sperl sagt, er weiß erst kurz von dieser Angelegenheit. Wieso kann man er nicht früher davon erfahren, denn die Bürgermeisterin weiß es schon zwei Monate.

Die Bürgermeisterin antwortet, mit Frau Honauer von den Kinderfreunden wurde vereinbart, dass sie zuerst versucht Personal zu bekommen, denn das ist ganz schwierig.

GR. Sperl bemängelt weiters, dass diese Angelegenheit im Familienausschuss nicht besprochen wurde.

Bgm. Scheuringer: so viele Ausschuss-Sitzungen hatten wir nicht in letzter Zeit.

GR. Sperl sagt, jetzt ist zu wenig Zeit und er muss diesem Punkt zustimmen. Es ist ihm aber grundsätzlich „ein Dorn im Auge“, dass die Kinderbetreuung Parteiangelegenheit wird. Er findet es nicht gut, dass die Parteivereine das machen. Langfristig gesehen gehört das wieder geändert.

GV. Schabetsberger gibt dazu folgende Stellungnahme ab: die Kinderfreunde sind ein „parteinaher“ Verein, aber unabhängig von der Partei. Die Abteilung, die zuständig ist für Krabbelstuben, Horte und Kindergärten ist die Familienakademie der Kinderfreunde. Es ist eine eigenständig geführte Institution, hat in Oberösterreich ungefähr 200 Kindergärten zu betreuen und ist absolut unparteiisch. Wo der Bedarf da ist, da wird ihre Tätigkeit angeboten. Wer das Angebot annimmt, der wird dann von ihnen betreut, das hat nichts mit Parteipolitik zu tun. Er könnte auch sagen, die Caritas ist ein „schwarzer“ Verein, das stimmt nicht und genauso sind die Kinderfreunde kein „roter“ Verein.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass künftig auch in der Neuen Mittelschule Riedau Betreuungspersonal für die Nachmittagsbetreuung eingesetzt wird. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 11.) Grundsatzbeschluss für eine Sanierung der Heizung im Kindergartengebäude

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Heute soll ein Grundsatzbeschluss für eine Sanierung der Heizungsanlage herbeigeführt werden; die Finanzierung muss erst geklärt werden, aber die kann die Gemeinde nach § 15a BVG um Fördermittel ansuchen.

GV. Ruhmaseder stellt die Frage, wie viele Angebote bereits vorliegen.

Die Amtsleiterin antwortet, es liegen Angebote für eine Infrarotheizungen vor, die der Gemeindevorstand bereits kennt, weiters gibt es derzeit vier Angebote für eine Gasheizung; Die Amtsleiterin hat einen Preisspiegel gemacht, welcher aufliegt. Der Gemeindevorstand wird wieder damit gefasst, „in welche Richtung“ es gehen soll.

GR. Sperl stellt die Frage, ob der Grundsatzbeschluss für die Sanierung der Heizung oder für die Art der Heizung gefasst werden soll.

Die Bürgermeisterin antwortet, es geht heute nur darum, dass eine Sanierung der Heizung beabsichtigt wird. Es ist noch nicht im Gespräch, welche Art der Heizung.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass ein Grundsatzbeschluss für die Sanierung der Heizung im Kindergartengebäude gefasst wird. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 25 JA-Stimmen angenommen.

TOP. 12.) Beschluss zum Bundeszweckzuschuss für die Krabbelstubengruppe

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Im August 2014 wurde ein Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel für die Errichtung einer Krabbelstubengruppe gestellt mit geschätzten Gesamtkosten von € 40.000,-.

Die Genehmigung hatte dann anerkannte Gesamtkosten von € 34.000,- (August 2014). Zu diesen Kosten gibt es eine Förderung von € 22.600,- LZ und BZ, € 11.400,- sind „Bankdarlehen“ der Gemeinde.

In der Zwischenzeit wurde seitens des Amtes der OÖ. Landesregierung ein allgemeiner Erlass mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Förderung nach § 15a BVG herausgegeben und die Gemeinde hat sich bemüht, hier noch zusätzliche Fördermittel zu bekommen.

Mit Schreiben vom 26.5. 2015 wurde versucht, sämtliche Kosten der Krabbelstube, der Gartengestaltung für die Krabbelstuben, die neue Haustüre und das noch offene Darlehen vom Hauskauf (16 % für Krabbelstube) in das Ansuchen nach § 15a BVG zu integrieren.

Die Kosten für das offene Darlehen Hauskauf wurde nicht anerkannt, aber die anderen Kosten einschließlich der neuen Haustüre.

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt "Einbau einer Krabbelstübengruppe
in die vormaligen Horträume"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 4. August 2014, GZ 940-3-2014-Ge, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft für das Projekt "Krabbelstube im Kindergartengebäude Riedau - Errichtung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	Gesamt in Euro
BM für Familie und Jugend	46.590	46.590
Summe in Euro	46.590	46.590

Die ursprünglich für das Jahr 2016 vorgemerkten LZ- und BZ-Mittel sowie das Gemeindedarlehen können gänzlich durch Bundesmittel ersetzt werden.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

... an die Direktion

Die Dir. Kultur hat nun darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren mindestens 1,5 % der Bausumme für „Kunst am Bau“ aufgewendet werden müssen (noch zusätzliche Kosten).

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die vorgeschlagene Finanzierung, wie bekanntgegeben, zu genehmigen. Sie lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird mit 25 JA-Stimmen angenommen.

TOP. 13.) Auftragserteilung für Straßensanierungen im Gemeindegebiet

Frau Bürgermeisterin Scheuringer ersucht den Obmann des Bauausschusses um Berichterstattung.

GV Ortner berichtet, in einer Sitzung des Bauausschusses wurde beschlossen, dass die Leitzstraße, die Johann-Raaber-Straße und Gemeindestraße Annegg bis Binder in Schwaben heuer saniert werden. Die Verzögerung kann er nicht erklären. Herr Waldenberger hat mit den Firmen verhandelt und er hat geglaubt, dass bereits im August asphaltiert wird. Wie erwartet kommt die Fa. Swietelsky zum Zug (Anmerkung im Amtsvortrag: Es wurden Angebote eingeholt bzw. mit der Straßenmeisterei Raab Kontakt aufgenommen. Laut Besprechung in der Gemeindevorstandssitzung wurde zum Angebot der Fa. Swietelsky ein weiteres Angebot der Fa. Felbermayr eingeholt. Von Herrn Straßenmeister Straßer ist die Mitteilung gekommen, dass die Preise der Fa. Swietelsky mit ihren Preisen grundsätzlich passen - mail vom 20.7.2015)

GV. Ortner stellt den Antrag auf Genehmigung der Auftragserteilung an die Fa. Swietelsky:

Arbeiten Leitzstraße	Gesamtsumme € 18.662,--
Arbeiten Johann-Raaber-Straße	Gesamtsumme € 11.428,70
Arbeiten Annegg-Binder	Gesamtsumme € 32.076,20
	€ 62.166,90
	+ 20 % MWSt € 12.433,38
	€ 74.600,28 -2 % Skonto

Die Bürgermeisterin lässt per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Annahme durch 25 JA-Stimmen

TOP. 14.) Verkehrsregelung beim Festwochenende; Genehmigung eines Halte- und Parkverbotes.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Das Festwochenende war ein schönes Fest, es haben alle mitgearbeitet. Nachträglich ist der Bescheid für das Halte- und Parkverbot zu genehmigen:

Halte- und Parkverbot für die Festveranstaltung 500 Jahre Markt Riedau:
Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960 i.d.g.F.

BESCHIED

Die Antragstellerin beabsichtigt die im nachangeführten öffentlichen Straßenbereich – bzw. den darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums – zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs zu benutzen. Diese Benützung besteht in Folgendem:

Abhaltung der Veranstaltung „**Jubiläumsveranstaltung 500 Jahre Markt Riedau**“ mit musikalischen und gastronomischen Aktivitäten am Marktplatz in 4752 Riedau gemäß der Veranstaltungsanzeige der plangemäßer Platzzuweisung der Marktgemeinde Riedau (**Gemeindeamt Marktplatz 32/33 bis Marktplatz 34, Marktplatz 107 bis Marktplatz 100 bis Marktplatz 93, weiter Marktplatz 88 bis 90/91, Marktplatz 92 bis Marktplatz 5 bis Marktplatz 14**) zu folgenden Zeiten:

Freitag, 28.8.2015 von 18.00 bis Sonntag, 30.08.2015, 20.00 Uhr

Die Antragstellerin hat um Erteilung der hierfür gemäß § 82 StVO 1960 erforderlichen Bewilligung angesucht. Über dieses Ansuchen ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gemäß den §§ 56 und 58 ff AVG 1991 der nachstehende

Spruch

I.

Der oben genannten Antragstellerin wird im Grunde der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 94d Z. 9 der StVO 1960 die straßenpolizeiliche Bewilligung zur oben angeführten Benützung der Straße(n) bzw. des darüber befindlichen Luftraumes erteilt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die beigeschlossene Verordnung, AZ 640-2-2015-Ge, ist Bestandteil dieses Bescheids.
2. Die genehmigte Veranstaltungsfläche ist entlang abzuschränken.
3. Nach Ablauf der Bewilligung bzw. außerhalb der bewilligten Zeit ist die öffentliche Verkehrsfläche unverzüglich freizugeben.
4. Die Marktgemeinde Riedau behält sich eine Erteilung weiterer Auflagen, gegebenenfalls auch die Aufhebung der ggst. Bewilligung, vor.
5. Gegenständlicher Bescheid hat während der Veranstaltung aufzuliegen und ist auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Hinweis: Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls noch anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

An Kosten dieses Verwaltungsverfahrens haben Sie zu entrichten:

Bundesgebühr:		
Für Ansuchen TP 14/6	€ 14,30	(0/360300)
Gemeindeverwaltungsabgabe:		
Für Bescheid TP G 36	€ 35,80	(2/920-856)
Gesamtbetrag	€ 50,10	

Hinweise für die Entrichtung der Kosten:

a) Bundesabgaben:

Gemäß des Gebührengesetzes 1957 i.d.g.F. ist ein Ansuchen um eine straßenpolizeiliche Bewilligung gebührenpflichtig. Die Marktgemeinde Riedau ist verpflichtet die Bundesgebühr einzuheben und an das Finanzamt abzuführen. Sie haben daher innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides die Bundesgebühr zu entrichten.

b) Gemeindeabgaben:

Sie haben innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (OÖ. GVV 2012) LGBl. 37/2012 i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Falls Sie die Gebühren nicht fristgerecht bezahlen, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, monatlich eine Meldung an das Finanzamt zu übermitteln. Eine Nichtentrichtung zieht eine erhöhte Gebührevorschreibung nach sich. Einen Zahlschein über den Gesamtbetrag von € 50,10 ist diesem Bescheid beigegeben.

Begründung

Zu I. Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und die Erwägung, dass durch die beantragte Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zu II. Die Verschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die im Spruche angeführte Verordnung sowie die Bestimmungen des OÖ. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF., in Verbindung mit § 78 AVG 1991.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, fernschriftlich oder sonst automatisationsunterstützt beim Marktgemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergebühren.

Für die Marktgemeinde:

Der Vizebürgermeister:

Zl. 640-2-2015-Ge

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid der Marktgemeinde Riedau vom 25.08.2015, Zl. 640-2-2015-Ge bewilligten Benützung öffentlicher Verkehrsflächen.

V E R O R D N U N G

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 u. 2 StVO 1960, § 94 d Z. 16 StVO 1960, in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z. 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 und aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der

Marktgemeinde Riedau wird auf Grund der Veranstaltung am Marktplatz in Riedau nachfolgende Verkehrsbeschränkung erlassen:

„Halte- und Parkverbot“ gemäß § 52 lit a Ziff. 13 b StVO 1960 mit der Zusatztafel **„Freitag 28.08.2015 ab 16.00 Uhr bis Sonntag 30.8.2015, 20.00 Uhr“** am Marktplatz und zwar Marktplatz 32/33, Marktplatz 107, Marktplatz 88, Marktplatz 5 und Marktplatz 14. Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 ist diese Verordnung durch Aufstellung der nachfolgend angeführten Verkehrszeichen kundzumachen:

- Aufstellung von jeweils 1 Vorschriftszeichen „Halte- und Parkverbot“ (gemäß § 52 lit. A Ziff. 13 b StVO 1960 mit Richtungspfeil sowie den verordneten Zusatztafeln (siehe oben) vom 28.08.2015 bis 30.08.2015.

Die vorgeschriebenen Verkehrszeichen sind von der Antragstellerin aufzustellen. Die Aufstellungszeit der Verkehrszeichen ist mittels Aktenvermerk zu dokumentieren

Für die Marktgemeinde:
Der Vizebürgermeister:

Frau Bürgermeisterin Scheuringer stellt den Antrag auf nachträgliche Genehmigung. Keine weiteren Wortmeldungen. Die Vorsitzende lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält 25 JA-Stimmen.

TOP. 15.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses

GV. Ortner, Obmann des Bauausschusses, gibt einen Bericht zur Sitzung des Bauausschusses am 17.9.2015 mit folgender Tagesordnung:

Errichtung Badbuffet und Allfälliges

Er berichtet zusätzlich von der heutigen Info, die er von Herrn Waldenberger bekommen hat.

Der Obmann bedankt sich bei seinen Ausschussmitgliedern für die weitgehend gute Zusammenarbeit. Besonders bedankt er sich beim Bauamtsleiter Mag. Waldenberger Klaus.

Die Bürgermeisterin bedankt sich ebenfalls für die geleistete Arbeit im Bauausschuss.

GV. Windhager findet es gut, dass der Aufwand nicht so groß ist. Ihm wundert aber, dass man z.B. keine Lüftung braucht, weil bei zwei Doppelfritteusen erfahrungsgemäß braucht man Abluft. Der „Stand“ von Herrn Zotscher ist der „Stand“, wo der Familienausschuss schon im Anfang Juli war. Aber jetzt stehen wir wieder dort, wo der Familienausschuss im Juli war.

GV. Ortner sagt, erfahrungsgemäß findet ein Planungsbüro viel mehr „notwendig“, weil es sein Geld ist.

Dies wird von GV. Windhager für diesen Fall verneint. Weil sich der Auftrag des Planungsbüros in einem so kleinen Ausmaß bewegt, wird nur nach Stunden abgerechnet.

GV. Ortner sagt, dadurch, dass wir keinen Einreichplan brauchen, weil eine Bauanzeige genügt, sparen wir uns dieses Geld.

GR. Kopfberger meint, es genügt vielleicht auch nur ein Dunstabzug.

Die Bürgermeisterin gibt zu bedenken, der Gemeinderat ist in dieser Zusammensetzung das letzte Mal beisammen. Dann ist zu klären, welcher Ausschuss für das Freibadbuffet zuständig ist und dann muss dieser Ausschuss konkret arbeiten.

GV. Windhager sagt, die Fa. ABH hat bereits den Auftrag für die Planung erhalten.

GV. Schabetsberger meint, den Antrag kann man auch wieder zurückziehen. Wenn das Planungsbüro schon fünf Stunden gearbeitet hat, dann bekommt es eben diese fünf Stunden bezahlt und die Angelegenheit ist erledigt. Wir brauchen für das Bad eine Lösung, die wir schon voriges Jahr gebraucht hätten. Wir haben den Vorschlag des Bezirksbauamtes, wir nehmen diesen Vorschlag an und die Sache ist erledigt. Also bei der Fa. ABH anrufen und begründen, dass wir keinen Einreichplan brauchen. Die Arbeit macht nicht der Ausschuss, da brauchen wir nicht die Wahl abwarten. Lassen wir das Bauamt arbeiten. Die machen es, wie es gehört, Herr Zotscher ist die Behörde.

Bgm. Scheuringer: obwohl im Familienausschuss und im Gemeindevorstand es anders beschlossen wurde, soll der nun der Auftrag wieder zurückgezogen werden?

GV. Ortner: mit den Vorgaben, die Hr. Zotscher macht, kann das Bauamt bereits weiterarbeiten und kann Angebote einholen für Trockenbau, Dach usw.

Bürgermeisterin Scheuringer sagt, wenn der Gemeinderat mit dieser Situation nun einverstanden ist, dann ist es o.k. Ist der Gemeinderat einverstanden?

GV. Windhager gibt zu bedenken, der Gemeinderat hat nun nur neue Informationen erhalten. Es liegt keine Kostenkalkulation vor. Wer macht die Ausschreibungen?

GV. Schabetsberger: unser Bauamt macht das. Diese Leute wissen, worum es geht. Zotscher zeichnet den Plan oder Klaus zeichnet den Plan, der kostet nichts. Bei einer Bauanzeige genügt es, wenn ich selbst „ein paar Stricher!“ mache und gebe es bei der Gemeinde ab. Ich brauche keinen Architekten und Planer oder sonstwen. Ich brauche nur als Grundlage, um wie viele Quadratmeter es geht.

Es folgt eine weitere angeregte Diskussion

Die Bürgermeisterin stellt die Frage, ob es für alle in Ordnung ist, dass am nächsten Tag die Fa. ABH angerufen wird und der Auftrag beendet wird. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

GR. Ortner: Und in weiterer Folge sollen Hr. Waldenberger und Hr. Zotscher beauftragt werden, dass alles vorbereitet wird (Plan machen, Angebote einholen).

TOP. 16.) Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Kulturobjektes für Pf. Anton Reidinger

Für den Amtsvortrag wurde informiert:

„Es wird scho glei dumpa“ – Ehrendomherr Pf. Anton Reidinger
Geb. 1839 in Krenglbach: von 1876 bis 1891 Pfarrer in Riedau. Danach ging er als Pfarrer in Riedau in den Ruhestand und wurde Spiritual der Tertiarschwestern in Linz. In Riedau wurde ihm das Ehrenbürgerrecht verliehen. Reidinger war auch ein begnadeter Sänger und Dichter von Kirchenliedern. Das Lied „Es wird scho glei dumpa“ stammt von ihm. Am 25.12.1912 verstarb Pf. Reidinger.

Projekt: Bürgermeisterin wird Erklärung abgeben.

Die Bürgermeisterin gibt folgenden Sachverhalt bekannt:

Die Bürgermeisterin glaubt, dass der Großteil schon davon informiert ist. Vor der Kirche Richtung Lignorama soll ein Würfel mit 2,5 x 2,5 Meter aufgestellt werden. Die Fa. Leitz hat diesen Würfel schon in Arbeit. Pfarrer Reidinger wird gewürdigt, indem das Lied „Es wird scho glei dumpa“ in der Adventszeit da drinnen gespielt wird. Die Bürgermeisterin zeigt auf Papier eine Modellzeichnung: unten Blech, drinnen Licht, das kommt von der Straßenlaterne und das ist dann eine Skulptur in Verbindung mit dem Lignorama. Künstler Krobath war schon in der Schule und hat die Jugendlichen Zeichnungen und Sprechblasen zeichnen lassen, die vermutlich auf den Himmel produziert werden oder gemalen, das steht noch nicht fest. Schon im Frühjahr waren die Schüler mit eingebunden. Im November wird der Würfel aufgestellt und am 1. Adventsamtstag, 28.11.2015, wo wir diesen Samstag dem Pfarrer Reidinger den Tag widmen, wird eine CD, die produziert wird, wird diese „kleine Kapelle“ offiziell eröffnet. Für diese Errichtung brauchen wir einen Grundsatzbeschluss. Für die Gemeinde fallen keine Kosten an, nur der Strom der Straßenbeleuchtung.

GR. Schärfl sagt, er hat keinerlei Informationen zur Sitzungsvorbereitung bekommen. Warum?

Bürgermeisterin Scheuringer antwortet, weil ein Konsortium, die schon ein Jahr daran arbeiten „das machen“. Es wurde halt zu wenig geschrieben, aber es hat sie niemand gefragt, sie hätte antworten können.

GR. Sperl sagt, er hat gefragt und nichts bekommen.

Die Bürgermeisterin antwortet, den Würfel macht eine Gruppe, wo die Gemeinde nicht involviert ist. Ein Komitee hat sich dafür zusammengesetzt.

GR. Sperl: das ganze steht auf Gemeindegrund, wahrscheinlich muss ein Baum entfernt werden, warum bekannt man keinen Plan wo es hinkommt?

Die Bürgermeisterin antwortet, es wird kein Baum entfernt.

GR. Sperl sagt, er sieht, dass jetzt Unterlagen da sind, warum wurden diese Unterlagen nicht eingescannt und weitergeschickt? Es ist nicht verwunderlich, wenn man da nicht böse Absicht unterstellt. Er hat vor zwei oder drei Wochen erfahren, da wird etwas gemacht, dann hat er mit der Bürgermeisterin gesprochen.

Die Bürgermeisterin antwortet, sie hat ihm gesagt, dass ein Würfel aufgestellt wird. Ist das genug für einen Grundsatzbeschluss?

GR. Schroll möchte nicht, dass dieser Würfel bei der Kreuzung mit fünf Ausfahrten die Einsichten versperrt.

Bgm. Scheuringer: der Gemeindevorstand weiß Bescheid. Beim Nordportal beim Ölberg, fast neben dem Weg soll die Skulptur aufgestellt werden.

GV. Schabetsberger stellt die Frage, ob der Pfarrgemeinderat gefragt wurde, sonst kann der auch wieder dagegen stimmen. Wann ist er befragt worden?

Die Bürgermeisterin antwortet, der Pfarrer wurde befragt.

GV. Schabetsberger: Nicht der Pfarrer, sondern der Pfarrgemeinderat.

Bgm. Scheuringer antwortet, Pfarrgemeinderat weiß sie nicht, das macht alles Herr Haslauer.

GV. Schabetsberger: Ihm ist egal, wer es macht. Wir wissen seit drei oder vier Monaten, dass „irgend etwas“ geplant ist, mehr nicht. Es wird mit Haslauer getuschelt, was eigentlich für die Bevölkerung interessant ist. Ihm wurde vom Pfarrgemeinderat vorgeworfen, dass nicht mit ihnen

gesprachen wurde, als es um die Öffnung der Straße ging. Wir können den Grundsatzbeschluss fassen, aber die Vorgehensweise ist nicht richtig.

Die Vorsitzende antwortet, es ist schade, wenn sich Leute finden, die für Riedau etwas Tolles machen wollen und das mit keinem Geld der Gemeinde. Und dann ist der Gemeinderat nicht direkt begeistert. Seien wir froh, wenn es Leute gibt, die Pfarrer Reidinger würdigen. Dazu möchte der Künstler den Würfel aufstellen, er macht alles unentgeltlich. Leitz fertigt den Würfel in der Lehrwerkstätte, die Schulen haben gezeichnet. Was ist daran so tragisch? Seien wir stolz, dass für Riedau etwas gemacht wird.

GR. Krupa sagt, Frau Bürgermeisterin hat da etwas falsch verstanden. Jeder ist dafür, dass es gemacht wird, nur die Vorgangsweise, das man weiß was gemacht wird, dass das nicht gesagt wird.

Die Bürgermeisterin sagt dazu o.k., sie hatte dazu die Unterlagen nicht im Büro liegen. Heute wurden diese Unterlagen hergezeigt. Aber es soll geheim gehalten werden. Es soll für den Advent eine Überraschung werden. Es wird kein Fundament gemacht, sondern nur Kiesel. Nur an den vier Ecken kommt eine Befestigung, weil es eine Überraschung für Reidinger werden soll. An der Kirche ist die Reidinger-Tafel zugeklebt, weil Herr Haslauer eigenhändig diese Schriftzüge sauber und neu macht. Es hat geheißen, es soll so lange als möglich geheim gehalten werden, weil es dann wirklich eine tolle Überraschung werden soll.

GR. Krupa meint dazu, wenn die Fraktionsführer diese Info erhalten hätte, die hätten dann Stillschweigen bewahrt.

GV. Arthofer bemängelt auch die Vorgehensweise bei der Information. Er hat bei der Amtsleiterin angerufen, die keine Auskunft gegeben hat, sondern nur meinte, dass ist mit der Bürgermeisterin zu klären. Er glaubt, dass die Amtsleiterin auch gewußt hat worum es geht. Warum hat sie nicht mehr gesagt.

Die Amtsleiterin antwortet, auch sie weiß wenig davon, aber mehr schon als die Fraktionsführer.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass der Grundsatzbeschluss für das Kulturobjekte genehmigt wird. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

Beschluss: 23 JA-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen von GR. Schärfl und GR. Sperl

TOP. 17.) Verkehrsregelung Marktplatz; Öffnung einer Verkehrsspur südlich der Kirche

Vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt

TOP. 18.) Bericht der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin stellt an den Obmann des Bauausschusses die Frage, ob bezüglich Gehweg Berg in einer der letzten Sitzung gesprochen wurde und wie der letzte Stand ist.

GV. Ortner sagt, es sind drei Personen dafür, dass die Pflöcke wieder kommen. Die Linie ist kein Schutz für die Fußgeher.

GR. Eichinger gibt zu bedenken, dass die Landwirte mit ihren Geräten manchmal ausweichen müssen. Bitte fangen wir uns da keinen Wirbel an. Man kann nicht ausweichen ohne den Gehweg zu

befahren, es fährt niemand boswillig auf den Gehweg. Du Pflöcke fährt man um wenn es so eng ist und man muss ausweichen.

Es entsteht eine Diskussion, ob das Aufstellen der Pflöcke sinnvoll ist.

Die Bürgermeisterin sagt, der Gehweg ist sicherlich nicht gefahrlos. Sie ist für eine Lösung, dass normale weiße Leitpflöcke gesetzt werden, aber nicht so viele. Natürlich gehört langsamer gefahren. Es gibt nicht sehr viele andere Lösungen.

GR. Sperl sagt, es geht nicht nur darum, dass die Autos zu schnell fahren, sondern dass zu viele Autos fahren, weil diese Straße eine Ausweichstrecke ist nach Krena. Die ganze Straße gehört so rückgebaut oder so mit Schikanen versehen, dass das Fahren über die breite Straße nach Krena schneller geht. Diese Angelegenheit ist etwas für den Ausschuss, dazu hat er das „know how“.

Die Bürgermeisterin spricht sehr gegen Schikanen aus, weil viele landwirtschaftliche Fahrzeuge fahren müssen.

GV. Ortner sagt, 60 % der Fahrzeuge haben Grieskirchner Autonummern, 10 – 15 % Rieder Autokennzeichen, nur der Rest sind Schärddinger Nummern.

GR. Schroll möchte, dass die Polizei mehr kontrolliert, denn die gerade Strecke ist eine Rennstrecke.

Bgm. Scheuringer berichtet, mit der Polizei wurde schon oft gesprochen, laut Aussage der Polizei stehen sie öfters und zwar hauptsächlich beim Parkplatz Kraft. Sie kann natürlich der Polizei den Ratschlag geben, dass sie sich bei der geraden Strecke hinstellen. Sie will auch, dass jeder zweite Pflock aufgestellt wird.

GR. Kraft sagt, die Geräte der Landwirte werden immer breiter und „nehmen diese Pflöcke mit“. Die landwirtschaftlichen Geräte werden immer breiter.

GR. Ortner antwortet, wenn statt dem Pflock ein Kind dort ist, so nimmt er das auch? Er ist früher täglich diesen Weg gegangen und weiß wovon er spricht.

GR. Payrleitner: dann dürfen aber die Bewohner den Gehweg nicht als Parkplatz verwenden.

GV. Ruhmaseder stellt die Frage, ob die Bäume wegen der Stromleitung umgeschnitten oder wegen der Verkehrssicherheit.

Frau Bürgermeisterin Scheuringer antwortet: wegen der Verkehrssicherheit.

GR. Kraft will wissen, ob die Pflöcke im Winter wieder herauskommen.

Bgm. Scheuringer: für den Winterdienst werden sie wieder entfernt.

GV. Ortner sagt zu den umgeschnittenen Bäumen: nachdem die Straßenmeisterei erfahren hat, dass für das Grundstück Dick eine Einfahrt gemacht wird, wurde dies vorgeschrieben. Diese Sträucher hätten schon lange entfernt werden müssen. Jetzt ist es amtlich, dass dies vom verkehrstechnischen Dienst vorgeschrieben wurde.

Ruhmaseder: es werden Bäume weggeschnitten, wer zahlt das?

Die Vorsitzende antwortet, ein Teil gehört uns und ein Teil gehört Tiefenthaler. Die Kosten für das Umschneiden werden geteilt.

Frau Bgm. Scheuringer lädt ein zum ORF Radiofrühschoppen am 4.10. mit Walter Egger.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei den Gemeinderäten für die Arbeit in der vergangenen Periode und sie ersucht, dass dann noch ein gemeinsames Foto gemacht wird.

TOP. 19.) Allfälliges

GV. Heinzl: sie ist teils amüsiert und teils traurig wegen der Wahlwerbung; die Wahlwerbung der Grünen für Jugendliche mit knapp 16 Jahren war ein Wahnsinn, der Wahlkampf der SPÖ war fair, sehr enttäuscht ist sie von der ÖVP. Sie findet es unfair, dass auf Gemeindeebene die Hetzkampagne des Bundes jetzt fortgesetzt wird.

Vizebgm. Mitter antwortet, das Schreiben ist das offizielle Schreiben in ganz OÖ.

GR. Desch sagt, aber sicherlich sind nicht eure Fotos und Unterschriften auf allen Jungwählerbriefen in ganz Oberösterreich drauf.

GR. Schroll stellt die Frage, wann das Türl beim Friedhof wieder gemacht wird.

GR. Eichinger will, dass bei der Ausfahrt bei der B 137 die Sträucher zurückgeschnitten werden.

GV. Schabetsberger: die Einfahrt Mühlbach soll schöner gemacht werden.

Wem gehört das Grundstück unterhalb Buchinger, Pomedt, dort stehen Autos zum Verkauf; Herr Dick wurde von der Gemeinde sekiert.

GV. Arthofer stellt folgende Frage: gibt es Neuigkeiten beim Verkauf der Polizei?
Antwort der Bürgermeisterin: derzeit nein

Bgm Scheuringer sagt danke für die Zusammenarbeit.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.03.2015 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 22.00 Uhr.

.....
(Vorsitzende)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Die Vorsitzende (ÖVP):

.....
Bgmin Berta Scheuringer

.....
Gemeinderat SPÖ Franz Arthofer

.....
Gemeinderat FPÖ Heinrich Ruhmaseder

.....
Gemeinderat Grüne Ernst Sperl